



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Telefon 0241 6009 0

Nr. 3 / 2007

23. Januar 2007

Redaktion:
Dezernat Z, Silvia Klaus
Telefon 0241 6009 51134

Satzung

über die
Erhebung von Studienbeiträgen,
Hochschulabgaben und -gebühren
an der Fachhochschule Aachen
(Beitragssatzung)

vom 30. Juni 2006
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 23. Januar 2007
(FH-Mitteilung Nr. 2 / 2007)

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser.
Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Satzung

über die
Erhebung von Studienbeiträgen, Hochschulabgaben und -gebühren
an der Fachhochschule Aachen
(Beitragssatzung)
vom 30. Juni 2006
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 23. Januar 2007
(FH-Mitteilung Nr. 2 / 2007)

§ 1

Studienbeiträge

(1) Die Fachhochschule Aachen erhebt für alle angebotenen Studiengänge, die zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen (Studiengänge im Sinne des § 2 Abs. 3 StBAG NRW) von jeder eingeschriebenen Studierenden und jedem eingeschriebenen Studierenden einen Studienbeitrag in Höhe von 500 € pro Semester. Abweichend von Satz 1 wird für Studierende, die im ausbildungsbegleitenden Bachelorstudiengang Scientific Programming eingeschrieben sind, kein Studienbeitrag erhoben.

Inhaltsübersicht

§ 1	Studienbeiträge	3
§ 2	Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag	3
§ 3	Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren, Säumniszuschlag	4
§ 4	Ausnahmen und Befreiungen von der Beitragspflicht	4
§ 5	Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation	5
§ 6	Verwendung der Mittel, Preise für die Qualität der Hochschullehre und der Studienbetreuung	5
§ 7	Stipendien für besonders qualifizierte, bedürftige Studierende	6
§ 8	Schlussvorschriften	6
§ 9	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	6

Werden im Rahmen von Kooperationen mit anderen Bildungseinrichtungen Kosten von den Studierenden erhoben, sind die Studienbeiträge zu berücksichtigen und werden nicht gesondert erhoben. Sollten die Studienbeiträge nicht berücksichtigt worden sein, gilt Satz 1.

(2) Der Studienbeitrag wird erstmals für das Sommersemester 2007 erhoben.

(3) Studierende, die an der Fachhochschule Aachen in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind, zahlen nur einen Studienbeitrag. Bei der Berechnung der Zeit, für die ein Anspruch auf ein Studienbetragsdarlehen gemäß § 12 Abs. 2 StBAG NRW besteht, wird die höhere der beiden Regelstudienzeiten zu Grunde gelegt.

(4) Für Personen, die an einer anderen Hochschule eingeschrieben und zugleich an der Fachhochschule Aachen für das Studium eines weiteren Studiengangs gemäß § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz NRW (HG) zugelassen sind (sog. große Zweithörerinnen und Zweithörer), werden Studienbeiträge in der in Absatz 1 genannten Höhe erhoben. Dies gilt nicht für Personen, die an einer anderen Hochschule innerhalb Nordrhein-Westfalens, die eine Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 StBAG NRW dem Grunde nach vorsieht, eingeschrieben sind. Im Übrigen gelten für diese Personen die Bestimmungen dieser Satzung für Studierende entsprechend.

§ 2

Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag

(1) Für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern i. S. d. § 71 Abs. 3 HG wird ein allge-

meiner Gasthörerbeitrag in Höhe von 100,00 € pro Semester erhoben.

(2) Für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern i. S. d. § 71 Abs. 1 HG (sog. kleine Zweithörer) wird ein Beitrag in Höhe von 100 € pro Semester erhoben.

(3) Die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie von Zweithörerinnen und Zweithörern wird vom Nachweis der Entrichtung der Beiträge abhängig gemacht.

(4) Für die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 90 HG wird ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags wird für jedes Weiterbildungsangebot im Einzelfall durch das Rektorat festgesetzt.

(5) Die Beiträge nach Abs. 2 werden erstmals für das Sommersemester 2007 erhoben.

§ 3

Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren, Säumniszuschlag

(1) Für die Ausfertigung der Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.

(2) Für die Ausfertigung der Zweitschrift eines Studiausweises, eines Gasthörerscheines oder Zweithörerbescheinigung wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

(3) Für eine verspätet beantragte Einschreibung oder Rückmeldung sowie in dem Fall, dass Beiträge oder Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet werden wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 10,00 € erhoben.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen von der Beitragspflicht

(1) Von der Beitragspflicht nach § 1 sind ausgenommen Studierende, die

1. gem. § 65 Abs. 5 S. 2 HG beurlaubt sind; die Vorbereitung auf Abschlussprüfungen erfüllt keinen wichtigen Grund i.S.d. § 65 Abs. 5 S. 2 Nr. 8 HG
2. ein Praxis- oder Auslandssemester ableisten

3. ausschließlich eingeschrieben sind als Studierende i.S.d. 65 Abs. 7 HG (Franchising-Modell)

4. ausschließlich in einem Studiengang immatrikuliert sind, der nur mit Mitteln Dritter finanziert wird, dessen Träger nicht die Hochschule ist; diese Studiengänge werden durch das Ministerium zuvor festgestellt.

(2) Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind von der Beitragspflicht nach § 1 auf Antrag ausgenommen ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Gebührenfreiheit garantieren, eingeschrieben sind.

(3) Auf Antrag werden Studierende von der Beitragspflicht nach § 1 befreit für

1. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern i. S. d. § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, sofern die oder der Studierende das minderjährige Kind in ihren oder seinen Haushalt aufgenommen hat. Durch Vorlage geeigneter Unterlagen hat die oder der Studierende dies glaubhaft zu machen;
2. die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder des Studentenwerks,
3. die Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten,
4. die Studienzeit verlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung.

Eine Befreiung nach Satz 1 findet nicht statt, soweit und solange die oder der Studierende beurlaubt ist. Bei Anträgen auf Befreiung nach Satz 1 Nr. 4 hat die Antragstellerin oder der Antragsteller ein fachärztliches oder sonstiges geeignetes Gutachten beizufügen, das nachvollziehbare Aussagen darüber trifft, dass die Behinderung oder Erkrankung die Studienzeitverlängerung verursacht. Es kann auch ein Attest des Amts- bzw. Hochschularztes gefordert werden. Die Befreiung ist im Fall der Nr. 1 auf die Regelstudienzeit, in den Fällen der Nr. 2. und 3. auf sechs Semester beschränkt.

(4) Befreiungen nach Abs. 3 Satz 1 werden nur für ein Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss sowie für das Studium eines konsekutiven Masterstudienganges i.S.d. § 12 Abs. 2 S. 4 StBAG NRW gewährt.

(5) Bedürftige ausländische Studierende, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen und die im Zeitpunkt der Einführung der

Studienbeiträge eingeschrieben sind, können im Einzelfall auf Antrag von der Beitragspflicht nach § 1 für ein oder mehrere Semester befreit werden.

(6) Studierende Angehörige der A-, B- und C-Kader der nordrhein-westfälischen Olympia-Stützpunkte können auf Antrag von der Beitragspflicht für ein oder mehrere Semester befreit werden.

(7) Von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 4 (besonderer Gasthörerbeitrag) kann bedürftigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf Antrag ein Erlass bis zur Höhe von 10 von Hundert der durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstandenen Gebührensumme gewährt werden.

(8) Auf Antrag kann der Studienbeitrag nach § 1 ganz oder teilweise erlassen werden, wenn seine Einziehung aufgrund besonderer und unabwendbarer Umstände des Einzelfalls zu einer unbilligen Härte führen würde, die die wirtschaftliche Existenz der oder des Beitragspflichtigen gefährden würde. Bei der Entscheidung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Das Vorliegen einer unbilligen Härte nach Satz 1 ist glaubhaft zu machen.

(9) Pro Antragstellung kann höchstens über eine Befreiung für zwei Semester entschieden werden. Der Antrag auf Gewährung einer Befreiung oder Ermäßigung ist spätestens zum Beginn des Semesters zu stellen, für das eine Befreiung oder Ermäßigung begehrt wird; in sachlich begründeten Fällen ist eine Antragsstellung bis zum Ende des Semesters zulässig.

§ 5

Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation

(1) Die Hochschule überprüft durch ein Gremium die Qualität ihrer Lehr- und Studienorganisation. Stellt das Prüfungsgremium nicht bloß unerhebliche Mängel in der Qualität der Lehr- und Studienorganisation fest, empfiehlt es der Hochschule Maßnahmen und unterrichtet hierüber den Senat. Die Hochschule entscheidet, ob und inwieweit die Empfehlung umgesetzt wird. Empfehlungen nach Satz 2 und ihre Umsetzung nach Satz 3 begründen keine eigenen Rechte der Mitglieder der Hochschule.

(2) Das Gremium besteht aus

1. einer Person, die weder Mitglied noch Angehörige der Hochschule ist (Vorsitzende oder Vorsitzender des Gremiums),
2. einem Senatsmitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitar-

beiter oder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

3. zwei Professorinnen oder Professoren der Hochschule,

4. vier Studierenden der Hochschule.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats gewählt; das Mitglied nach Absatz 2 Nr. 1 wird durch das Rektorat vorgeschlagen. Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 3 und 4 werden nach Gruppen getrennt von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Gruppe im Senat gewählt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 4 beträgt ein Jahr. Die Amtszeit beginnt am 1. September. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit neu zu wählen. Die Amtszeit des neuen Mitglieds entspricht der restlichen Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds. Abweichend hierzu beginnt die erste Amtszeit am 1. März 2007 und endet am 31. August 2008.

§ 6

Verwendung der Mittel, Preise für die Qualität der Hochschullehre und der Studienbetreuung

(1) Die Einnahmen aus den Studienbeiträgen nach § 1 sind Mittel Dritter und von der Hochschule zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie für die Ausgleichszahlungen an den Ausfallfonds zu verwenden.

Das Rektorat kann aus dem Studienbeitragsaufkommen Preise von insgesamt maximal 5000,- € für die herausragende Qualität der Hochschullehre und der Studienbetreuung ausloben. Das Preisgeld ist von den Geehrten zweckgebunden für ihre Vorhaben in der Lehre, Forschung, Kunstausübung, Studienbetreuung oder ihre künstlerischen Entwicklungsvorhaben zu verwenden.

(2) Ausgezeichnet werden kann das Hochschulpersonal der Hochschule, soweit ihm Lehr- oder Studienbetreuungsaufgaben obliegen und soweit es ein besonderes persönliches Engagement oder eine beispielhafte Tätigkeit in der Lehre oder Studienbetreuung gezeigt hat.

(3) Näheres regelt das Rektorat.

(4) Über die Verwendung der Mittel ist das Rektorat den Studierenden und dem Senat in einem Jahresbericht rechenschaftspflichtig.

§ 7

Stipendien für besonders qualifizierte, bedürftige Studierende

(1) Das Rektorat kann einen geringen Teil des Studienbeitragsaufkommens für Stipendienprogramme für besonders qualifizierte, bedürftige Studierende verwenden, mit denen die jeweiligen Studienbeiträge bezahlt werden können.

(2) Näheres regelt das Rektorat.

§ 8

Schlussvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben, des Hochschulgesetzes oder des Satzungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule kann gegen die Beitragssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ih-

rer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Beitragssatzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Senatsbeschluss vom 01.06.2006 vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 9

In-Kraft-Treten* und Veröffentlichung

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Fachhochschule Aachen vom 03.12.2003, FH-Mitteilungen Nr. 32 / 2003, außer Kraft.

(2) Die Satzung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

* Die Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Beitragssatzung in der ursprünglichen Fassung vom 30.06.2006 (FH-Mitteilungen Nr. 13 / 2006). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Änderungsordnung. Die Bekanntmachung enthält die vom 23.01.2007 an geltende Fassung der Beitragssatzung.